

keit der Bestrafung von Verbrechen (*nullum crimen sine poena legali*) ; denn das sozialistische Strafrecht dient nicht — wie das imperialistische und faschistische Strafrecht — der Terrorisierung mißliebiger Personen aus Anlaß geringfügiger Taten/sondern ausschließlich der Bekämpfung wirklich gesellschaftsgefährlicher, verbrecherischer Handlungen. Das bedeutet: Ein Verbrechen *darf* nicht dort gesehen werden, wo eine geringfügige Handlung vorliegt, die mit anderen Mitteln der gesellschaftlichen Erziehung verhindert werden kann, während umgekehrt eine gesellschaftsgefährliche, tatbestandsmäßige Handlung stets als Verbrechen verfolgt werden muß.

Der Ausschluß der Gesellschaftsgefährlichkeit hängt im konkreten Einzelfall in erster Linie von den objektiven Umständen der begangenen Handlung ab. Hierbei sind vor allem der herbeigeführte materielle und ideelle Schaden oder der durch die Handlung hervorgerufene Gefahrenzustand sowie die Mittel und Methoden der Tatbegehung entscheidende Kriterien.<sup>3</sup>

So liegt z. B. eine gesellschaftsgefährliche Handlung nicht vor, wenn Teilnehmer einer Hochzeitsgesellschaft, die in einer Gastwirtschaft feiert, in vorgerückter Stunde und angeheitertem Zustande der Wirtin zum Possen heimlich durch das Fenster in den Vorratsraum einsteigen, einen frischgebackenen Kuchen entwenden und ihn anschließend mit der Gesellschaft gemeinsam verzehren. Ein solches Handeln ist zwar moralisch zu verurteilen, begründet aber unter den gegebenen Bedingungen nicht die Notwendigkeit der Bestrafung als Verbrechen.

Wird die Gesellschaftsgefährlichkeit durch die objektiven Umstände des Handelns eindeutig ausgeschlossen, so bleiben Umstände, die das Subjekt und die subjektive Seite der Handlung betreffen, außer Betracht, weil negative Absichten oder Eigenschaften der Person des Handelnden eine objektiv ungefährliche Handlung nicht gesellschaftsgefährlich machen. Genausowenig, wie es einen „gefährlichen Täter“ ohne gefährliche Handlung gibt, kann auch eine objektiv gefährliche Handlung mit dem Hinweis auf den „ungefährlichen Täter“ oder seine guten Absichten (also subjektive Momente) hinweginterpretiert werden.

In Grenzfällen erlangen mitunter die die subjektive Seite und die Persönlichkeit des Handelnden betreffenden Umstände der Handlung Bedeutung für die Feststellung des Mangels an Gesellschaftsgefährlichkeit.

<sup>3</sup> vgl. hierzu auch die Kriterien der Gesellschaftsgefährlichkeit, S. 266 ff. dieses Lehrbuches.